Stadt Halle (Saale)
Dezernat Planen und Bauen

Halle, 18. Oktober 2012

Beschlusskontrolle zur Stadtratssitzung vom 26.09.2012
TOP: Ö 10.7
Anfrage Herr Hildebrandt zu Nachträgen bei der Baumaßnahme Delitzscher Straße
Herr Hildebrandt, CDU Fraktion, verwies auf eine Informationsvorlage aus dem Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben zu Nachträgen bei Baumaßnahmen Delitzscher Straße. In Anbetracht dessen fragte Herr Hildebrandt, ob daraus eine Anpassung der Straßenausbaubeiträge für die Betroffenen resultiere und ob Möglichkeiten des Vertrauensschutzes für die Betroffenen bestünden.

Antwort der Verwaltung

Soweit Nachträge aus unvorhergesehenen Bauleistungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des beschlossenen Ausbauvorhabens anfallen, wirken sich diese auch auf die Anliegerbeiträge aus. Beziehen sich die Nachträge auf beitragsfähige Baukosten (vgl. im Einzelnen § 3 Straßenausbaubeitragssatzung), verändert sich auch der aus diesen Kosten herrührende Straßenausbaubeitrag.
Einen Vertrauensschutz genießen die Anlieger mit Blick auf etwaig abweichende Kosteninformationen im Vorfeld nicht. Die Beitragspflichten entstehen grundsätzlich erst mit der Beendigung des Ausbauvorhabens. Beendet wird dieses mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung, soweit zu diesem Zeitpunkt eine rechtmäßige Satzung bestanden hat. Erst dann ist der Aufwand der Gemeinde (auf den Beiträge erhoben werden können) feststell- und der Anliegeranteil bezifferbar.

Uwe Stäglin
Beigeordneter